

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



(gültig ab 01.01.2013)

Preisblatt der Netznutzungsentgelte für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

1 Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Jahresleistungspreissystem

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kVa	ct/kWh	€/ kVa	ct/kWh
Hochspannung	8,88	2,49	63,93	0,28
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	9,08	2,54	65,41	0,29
Mittelspannung	8,89	3,24	78,36	0,46
Umspannung Mittel- / Niederspannung	9,12	3,34	81,09	0,46
Niederspannung	6,12	4,16	31,92	3,13

Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Netzebene Mittelspannung und Messung in der Niederspannungsebene wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorenverluste ein pauschaler Aufschlag von 0,27 Euro/kVA und Monat netto auf die Netznutzungsgebühren pro installiertes kVA Transformatorenleistung und pro Monat in Rechnung gestellt. Werden über die kundeneigene Transformatorenanlage auch andere Kunden der infra fürth gmbh angeschlossen, so wird nur ein angemessener Anteil der installierten Transformatorenleistung der Berechnung zu Grunde gelegt. Sollte der Netzkunde bzw. der Lieferant oder Bilanzkreisverantwortliche mit diesem Verfahren nicht einverstanden sein, so ist der Umbau der Messeinrichtung erforderlich.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlichen Vorgaben) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

1.2 Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50% der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos φ etwa 0,9 induktiv) so gilt für die über 50% der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgender Preis:

Blindarbeitspreis pro kVarh	1,02 ct/kVarh
-----------------------------	---------------

Die Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1.3 Monatsleistungspreissystem

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die infra fürth gmbh alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, hat dies der infra fürth gmbh verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Hochspannung	10,66	0,28
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	10,90	0,29
Mittelspannung	13,06	0,46
Umspannung Mittel- / Niederspannung	13,52	0,46
Niederspannung	5,32	3,13

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlichen Vorgaben) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

1.4 Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Hochspannung	22,19	26,63	31,07
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	22,71	27,25	31,79
Mittelspannung	29,63	35,56	41,49
Umspannung Mittel- / Niederspannung	30,37	36,44	42,51
Niederspannung	76,43	91,71	107,00

Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen besteht die Möglichkeit eine Netzreservekapazität zu bestellen. Die Entgelte sind vom Kunden in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben. Die Nutzung ist abhängig vom Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag.

Bei der Nutzung der Reservenetzkapazität über 600 Stunden werden die normalen Netznutzungspreise unter Punkt 1.1 angesetzt.

Die Anpassung der Netzreservekapazität muss spätestens zum 01.12. des Vorjahres erfolgen.

Bei Anwendung der Netzreservekapazität erfolgt zusätzlich die Verrechnung der Arbeitsmengen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlichen Vorgaben) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

2 Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

2.1 Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung	24,60	5,32

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlichen Vorgaben) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

2.2 Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden (Leistung < 30 kW) bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung oder sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung	2,60

Voraussetzung für die Anwendung dieses Netzentgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Speicherheizung oder sonstiger unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen.

Für die jeweiligen Anwendungen gibt es entweder freigegebene Ladezeiten oder gesperrte Schaltzeiten (Sperrzeiten). Die jeweils aktuell gültigen Zeiten sind im Internet unter www.infra-fuerth.de unter der Rubrik „Netz“ zu finden.

Für die jeweiligen Anwendungsfälle ist zu berücksichtigen, dass besondere Lastprofile zur Anwendung kommen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlichen Vorgaben) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

3 Sonstige Entgelte

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

4 Sonstiges und Umlagen

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlichen Vorgaben) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

4.1 Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und aktuell gültige Umlage (siehe www.eeg-kwk.net) auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kundengruppen / Endverbraucher kategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	Nettopreis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,126 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme von mehr als 100.000 kWh/a, wenn nicht Kundengruppe C) Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A) Jahresverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B)	0,126 ct/kWh 0,060 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme von mehr als 100.000 kWh/a, wenn stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A) Jahresverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht und die Kriterien der Letztverbrauchergruppe C eingehalten sind (Letztverbrauchergruppe C)	0,126 ct/kWh 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle. Die Umlage ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

4.2 Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 Umlage nach StromNEV wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Zur Abrechnungssystematik findet § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes Anwendung. Durch die Übertragungsnetzbetreiber wurde nachfolgende § 19-Umlage berechnet und muss durch die Verteilnetzbetreiber zwingend eingezogen werden.

Kundengruppen / Endverbrauchergruppen (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	Nettopreis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,329 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme von mehr als 100.000 kWh/a, wenn nicht Kundengruppe C) Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A) Jahresverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B)	0,329 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme von mehr als 100.000 kWh/a, wenn stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A) Jahresverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht und die Kriterien der Letztverbrauchergruppe C eingehalten sind (Letztverbrauchergruppe C)	0,329 ct/kWh 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle. Die Umlage ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh.

4.3 Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Wenn die vorgesehene Regelung aus dem Gesetzentwurf unverändert zur wirksamen Gesetzesgrundlage wird, sind die vorliegenden Preise als endgültig zu betrachten.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.eeg-kwk.net.

Kundengruppen / Endverbrauchergruppen (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	Nettopreis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	0,250 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme von mehr als 1.000.000 kWh/a, wenn nicht Kundengruppe C) Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A) Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B)	0,250 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme von mehr als 1.000.000 kWh/a, wenn stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A) Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht und die Kriterien der Letztverbrauchergruppe C eingehalten sind (Letztverbrauchergruppe C)	0,250 ct/kWh 0,025 ct/kWh

4.4 Umlage gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten nach § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Die infra fürth gmbh weist darauf hin, dass die zusätzliche Umlage auf die Netzentgelte gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG für das Jahr 2013 zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung zwar beschlossen war, aber bezüglich ihrer Höhe und der Erhebungsweise noch keine konkretisierten Beschlüsse vorlagen. Nach der Bekanntgabe der Umlage über die Höhe und Erhebungsweise wird die infra fürth gmbh dieses Punkt des Preisblattes unverzüglich aktualisieren.

5 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

5.1 Leistungsinhalte

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die infra fürth gmbh gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung) und Datenbereitstellung.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Messpreis und der Abrechnungspreis den individuellen Verhältnissen angepasst. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

5.2 Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Für Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entgelte – Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Hochspannung	auf Anfrage	auf Anfrage	195,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	382,10	562,30	195,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	-	- 319,40	-
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	326,70	259,40	195,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	-	- 27,10	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung ¹⁾	-	- 36,30	-

1) Kunde stellt an der Messeinrichtung analogen Telefonanschluss zur Verfügung

5.3 Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Kunden ohne registrierender Leistungsmessung

Für Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entgelte – Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	5,80	10,00	8,20
Zweitarifzähler	5,80	14,10	8,20
Mehrtarifzähler(>=3)	5,80	14,10	8,20
2-Richtungszähler (Ein- und Zweitarifzähler)	5,80	14,10	8,20
Pauschalanlage	-	-	8,20
Wandler	-	27,10	-
Schaltgerät	-	9,20	-

5.4 Besondere Entgelte für unterjährige Messdienstleistungen und Netznutzungsabrechnungen

Abrechnung

für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Strom

	Preis in €/ Jahr
jährliche Abrechnung	8,20 €
halbjährliche Abrechnung *)	15,80 €
vierteljährliche Abrechnung *)	30,40 €
monatliche Abrechnung *)	87,60 €

*) Die angegebenen Preise gelten unter der Voraussetzung der Selbstablesung sowie die Übermittlung der Messdaten durch den Kunden.

Messdienstleistung

für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Strom

	Preis in €/ Jahr
jährliche Messdienstleistung	5,80 €
halbjährliche Abrechnung *)	11,60 €
vierteljährliche Abrechnung *)	23,20 €
monatliche Abrechnung *)	69,60 €

*) Die angegebenen Preise gelten unter der Voraussetzung der Selbstablesung sowie die Übermittlung der Messdaten durch den Kunden.

6 Konzessionsabgabe

Gemäß Konzessionsvertrag vom 01. März 2001 mit der Stadt Fürth ergibt sich folgende Konzessionsabgabe im Netz der infra fürth gmbh:

Stromlieferung an Tarifkunden	im Stadtgebiet Fürth
- die im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 BTO erfolgen	0,61 ct/kWh
- die nicht zum Schwachlasttarif erfolgen	1,99 ct/kWh
Stromlieferungen an Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Keine Konzessionsabgabe wird bei Stromlieferungen an Sondervertragskunden erhoben,
- deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittspreis je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt.

Als Lieferung an Sondervertragskunden gelten Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) an Kunden
- deren Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und
- deren Jahresverbrauch im HT mehr als 30.000 kWh beträgt.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 KAV.